

S A T Z U N G

der

**Einkaufs- und Wirtschaftsgenossenschaft für soziale
Einrichtungen registrierte Genossenschaft mit beschränkter
Haftung (P.E.G.)**

Inhaltsverzeichnis

- I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand
 - § 1 Firma und Sitz
 - § 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- II. Mitgliedschaft
 - § 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 5 Kündigung
 - § 6 Ausschluss
 - § 7 Tod, Auflösung
 - § 8 Auseinandersetzung
 - § 9 Rechte der Mitglieder
 - § 10 Pflichten der Mitglieder
 - § 11 Mitgliederregister

- III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung
 - § 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile
 - § 13 Geschäftsguthaben
 - § 14 Übertragung
 - § 15 Haftung

- IV. Organe
 - § 16 Organe der Genossenschaft
 - A) Vorstand
 - § 17 Zusammensetzung und Wahl
 - § 18 Vertretung der Genossenschaft
 - § 19 Geschäftsführung
 - § 20 Beschlussfassung
 - § 21 Berichte an den Aufsichtsrat
 - § 22 Zustimmung des Aufsichtsrates zu Geschäfts-
führungsmaßnahmen
 - § 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge
der Vorstandsmitglieder
 - § 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern
 - B) Aufsichtsrat
 - § 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung
des Aufsichtsrates
 - § 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
 - § 27 Beschlussfassung
 - § 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

C) Generalversammlung

- § 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
- § 30 Einberufung der Generalversammlung
- § 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung
- § 32 Leitung der Generalversammlung;
Befugnisse des Vorsitzenden
- § 33 Stimmrecht
- § 34 Beschlussfähigkeit
- § 35 Mehrheitserfordernisse
- § 36 Abstimmungen und Wahlen
- § 37 Zuständigkeit der Generalversammlung
- § 38 Generalversammlungsprotokoll

V. Rechnungswesen

- § 39 Geschäftsjahr
- § 40 Jahresabschluss
- § 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung,

- § 42 Bildung von Rücklagen
- § 43 Verlustabdeckung, Gewinnverwendung

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

- § 44

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

- § 45

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Einkaufs- und Wirtschaftsgenossenschaft für soziale Einrichtungen registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung (P.E.G.)
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist:

Wien
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand und Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder. Vornehmliches Ziel zur Sicherung dieses Zwecks sind die Unterstützung bzw. auch Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen bei Einkauf, Planung, Einrichtung, Ausstattung und Fortbildung.
- (2) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen oder in ausgewählten Projekten Arbeitsgemeinschaften bilden.
- (3) Die Ausdehnung des Zweckgeschäftes der Genossenschaft auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 1. Physische und juristische Personen sowie unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften die private Rechtsträger oder Betreiber einer Krankenanstalt oder einer sozialen Einrichtung sind, die sich entweder mit der Betreuung kranker, alter oder aus anderen Gründen hilfsbedürftiger Menschen sowie mit Ausbildungsaufgaben befassen sowie deren Tochtergesellschaften oder Gesellschaften an denen diese Unternehmen mehrheitlich beteiligt sind.
 2. Physische oder juristische Personen oder unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften mit denen strategische Partnerschaften bestehen. Dieser Mitgliederkreis ist auf maximal 25% der Genossenschaftsmitglieder beschränkt.
 3. Physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

4. Außerdem können der Genossenschaft bis zu 15 natürliche oder juristische Personen oder unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften angehören, die über ein besonderes Fachwissen auf diesem Gebiet des Gegenstandes des Unternehmens verfügen oder bei ihrer Tätigkeit gleiche Ziele wie die Genossenschaft verfolgen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Sitz, Vertretungsbefugnis, sowie die zur Vertretung befugten Personen von juristischen Personen und unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften und zutreffendenfalls die Firmenbuchnummer anzuführen. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitgliedes (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
 2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als sechs Wochen in Verzug befindet;
 3. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens;
 4. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1);
 5. wegen Verlustes der Eigenberechtigung;
 6. wegen Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch geschäftliche Interessen der Genossenschaft objektiv geschädigt werden;
 7. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;
 8. wenn sich sonst wie sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 9. wenn wegen einer Änderung in seinen Beteiligungsverhältnissen oder eines Gesellschafterwechsels die Interessen des Mitgliedes mit den Zielen, Aufgaben und Belangen der Genossenschaft nicht mehr zu vereinbaren sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief - an die zuletzt bekannt gegebene Adresse - bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

- (2) Wird eine juristische Person oder unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens gemäß § 13, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitgliedes entfallende Verlustquote gekürzt.

- (2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 42 Abs. 2 Z 1).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§§ 29 Abs. 2 Z 2 und 31 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichtes des Vorstandes, des Berichtes des Aufsichtsrates und der Kurzfassung des Revisionsberichtes gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzunehmen;
6. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
7. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38 Abs. 1) Einsicht zu nehmen;

8. an dem Steuerungsinstrument des Arbeitskreises-Verwaltungsleiter teilzunehmen;
9. seine Mitarbeiter bzw. Anwender zur Erstellung des Fachkonzeptes im Rahmen von Projektgruppen zu entsenden;
10. an den laufenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Mitglieder dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und innerhalb 30 Tagen einzuzahlen;
3. in seinen geschäftlichen Aktivitäten vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, soweit diese marktkonform - auch unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Genossenschaft - sind;
4. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Ziele und Maßnahmen zu unterstützen;
5. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
6. die im P.E.G. Partnerverzeichnis aufscheinenden Lieferanten nach besten Möglichkeiten zu beschäftigen;
7. Mängel von Lieferanten (Partnern) bei Qualität und der gewährten Nettopreise, Nachlässe sowie Lieferproblemen umgehend der P.E.G. Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen;
8. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;
9. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 2) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen sind, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen), einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
10. Waren und Dienstleistungen aller Art, deren Preise von der Genossenschaft ausverhandelt wurden, Unternehmen, die keine Mitgliedschaft zur Genossenschaft

aufweisen oder Profitcentern, für die keine Geschäftsanteile gezeichnet wurden, nicht zugänglich zu machen.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitrittes und den Tag des Ausscheidens des Mitgliedes;
3. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 73 (dreiundsiebzig).
- (2) Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 hat zehn Geschäftsanteile zu zeichnen, werden von ihm jedoch mehrere selbständig wirtschaftende Anstalten oder soziale Einrichtungen betrieben, so gilt dieses Zeichnungserfordernis für jeden Standort. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 hat zehn Geschäftsanteile zu zeichnen. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und Z 4 hat einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Die Geschäftsanteile sind binnen einem Monat nach Zeichnung derselben einzuzahlen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, in Ausnahmefällen Stundungen zu gewähren.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43 Abs. 1) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitgliedes bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Konkurs oder Ausgleich des Mitgliedes erleidet.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstandes zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied für deren Verbindlichkeiten außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

IV. Organe

§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und der Vorsitzendestellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von drei Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im dritten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im zweiten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Das Recht zur Erstattung eines Wahlvorschlages steht dem Aufsichtsrat oder einem Zehntel der Mitglieder zu.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen. Bis dahin hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

Die zu Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Vorsitzendenstellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Vorstandes, kann aber vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer Vorsitzender oder Vorsitzenderstellvertreter sein muss, oder der Vorsitzende oder Vorsitzenderstellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrages, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebes zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
 3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben zum Firmenbuch einzubringen;
 4. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichtes des Vorstandes zu sorgen;
 5. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;

6. dem Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
 7. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) ergeben, nachzukommen.
- (3) Der Vorstand kann für besondere Fragen, die die einzelnen Fachbereiche betreffen (Akut Krankenhäuser, Pflege und Rehab- Zentren, Schulen) im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Fachbeiräte bilden.
 - (4) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstandes erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand auf-, vom Aufsichtsrat festgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vorsitzendestellvertreter, mindestens aber zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes oder ihm nahe stehender Personen oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24 e Abs.1 GenG zu beachten sind:
 1. den Unternehmensplan;

2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
 3. eine aktuelle Aufstellung der jeweiligen Forderungen und Verbindlichkeiten;
 4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
 5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
 6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich zu verständigen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstandes vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen durch den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichtes mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrates zu Geschäftsführungsmaßnahmen

In welchen Angelegenheiten die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen ist, bestimmt die Geschäftsordnung (§§ 19 Abs. 4 und 26 Abs. 5).

Abs.1 ersatzlos gestrichen

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

B) Aufsichtsrat

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, erfolgt der Wahlbeschluss auf die Dauer von drei Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im dritten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im zweiten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (4) Zur Erstattung eines Wahlvorschlages sind mindestens 5 Mitglieder der Genossenschaft erforderlich.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (6) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrates, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder - unter Wahrung des Vieraugenprinzips - alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen bzw. gemäß § 40 (Abs. 4) Sachverständige zu betrauen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstandes und den Vorschlag des Vorstandes über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichtes mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrates erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.
- (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 27 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg gefasst werden (siehe auch § 11 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder ihm nahe stehender Personen oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. mindestens 20 Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich verlangt haben (§ 9 Z 3)
 3. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hiezu ermächtigt hat;
 4. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrages verloren gegangen ist;
 5. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen eines Monats, im Falle der Z 4 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Aufsichtsrat. Unterlässt der Aufsichtsrat die rechtzeitige Einberufung, so ist der Vorstand hiezu verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Kalendertagen liegen.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 3 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen können an folgenden inländischen Orten abgehalten werden: am Sitz der Genossenschaft, in einer Landeshauptstadt, an Orten mit Sitz eines Bezirksgerichtes oder einer Bezirkshauptmannschaft und an Orten, in denen sich die private Krankenanstalt oder eine soziale Einrichtung eines Mitgliedes befindet.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Im Falle einer gewünschten Ergänzung der Tagesordnung einer angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge auf Ergänzung neun Tage vor dem Generalversammlungstermin beim einberufenden Organ einlangen. Dieses Organ hat die Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzutragen, für die Annahme des Ergänzungsantrages ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der Aufsichtsratsvorsitzende- Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, kann durch Beschluss der Versammlung der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 3 führt die vom Gericht hiezu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.

§ 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung pro zehn Geschäftsanteile eine Stimme, mindestens aber eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
 2. bei juristischen Personen oder unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch einen bevollmächtigten Vertreter. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszuges bzw. einer Vollmacht zu erfolgen;

Besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft

berufenen Gesellschafter nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein Prokurist nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;

3. bei mehreren Erben eines verstorbenen Mitgliedes (§ 7 Abs. 1) durch den von allen Erben zur Stimmrechtsausübung schriftlich ermächtigten Miterben;
- (4) Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (5) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Beschlüsse über
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebes oder eines Teilbetriebes der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebes oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 4. die Enthebung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder gefasst werden.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft können nur bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder gefasst werden.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 angeführten Gegenstände jedoch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (vgl. hierzu auch § 31 Abs. 2). Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung auf Antrag eines Mitgliedes dies beschließt.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Abstimmung findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§§ 17 Abs. 4, § 25 Abs. 4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebes oder Teilbetriebes der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebes oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft; dies kann nur in einer eigenen hiefür einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
 4. die Auflösung der Genossenschaft; dies kann nur in einer eigenen hiefür einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
 6. die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;

7. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und die Festsetzung etwaiger Vergütungen (*Aufwandsersätze und dgl.*) für Mitglieder des Aufsichtsrates;
8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes, auch nach vorangegangener Suspendierung durch den Aufsichtsrat (gem. § 24e Abs. 2 GenG) und von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
10. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichtes;
11. die Genehmigung der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat;

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuches ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden.

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstandes unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.

- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstandes sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrat vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrages die Generalversammlung.

§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

- (1) Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstandes und die Stellungnahme des Aufsichtsrates sowie die Kurzfassung des Revisionsberichtes sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstandes sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen hat.

§ 42 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen entspricht.

- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch

1. verfallene Geschäftsguthaben
2. verfallene Dividenden

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte satzungsmäßig gedeckte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 43 Verlustabdeckung, Gewinnverwendung

- (1) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahres gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Zuweisung an die satzungsmäßige Gewinnrücklage gemäß § 42 (1) bis zum Ausmaß der abgeschriebenen Beträge zu unterbleiben hat.

- (2) Über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten, detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 44

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung gemäß § 37 Abs. 2 Z 4 erfolgen. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös ist gemeinnützigen Organisationen im Sinne der BAO die vornehmlich in der Kranken- und Altenpflege tätig sind, zur widmungsgebundenen Verwendung für mildtätige und / oder kirchliche Zwecke zu übertragen. Sofern am Tage vor Auflösung der Genossenschaft derartige nach BAO gemeinnützige Institutionen Mitglied der Genossenschaft sein sollten, ist nur unter diese Institutionen der verbleibende Liquidationserlös zu gleichen Teilen zur widmungsgemäßen Verwendung aufzuteilen.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 45

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse oder durch Aushang im Genossenschaftsbüro oder durch Veröffentlichung in der „Österreichischen Krankenhauszeitung“